Erstausfertigung

Abstandsliste 1982

zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9.7.1982 (MBl. NW. 1982 S. 1376/SMBl. NW. 280)

Abstände zwischen Industrie-bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstanderlaß)

Römische Ziffern=Abstandsklassen

Abstand in m		Lfd. Nr.	Betriebsart
1 500	I	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
1 200	II	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
1 000	III	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink-und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen-und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
800	IV	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil-und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Sperrholz-sowie Span-und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
500	V	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral-und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)
		43	Schmiede-und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen-und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz-und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen-und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
500	V	65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaust[illegible]
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und F[illegible] Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shr[illegible]
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
300	VI	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflich[illegible] mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und /oder Legehe[illegible]
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton , Schiefe[illegible]
		75	Steinmahlwerke,-sägereien,-schleifereien,-poliererei[illegible]
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kie[illegible]
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlich[illegible] von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei-und anderen gr[illegible] Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und La[illegible] feuer-und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und [illegible] geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand-und Gasbeton[illegible]
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen,-isolie[illegible]
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbe[illegible]
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Stranggruß-und Flämmanlagen
		88	Preßwerke (*)
		89	Stab-und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereie[illegible]
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Niete[illegible] oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druc[illegible] Automaten (*)
		91	Eisen-und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistu[illegible]
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne [illegible]
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und B[illegible]
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmen[illegible]
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein p[illegible]
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitt[illegible] sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitume[illegible]
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunsts[illegible] von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich [illegible] Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-,Furnier-und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salze[illegible]
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in [illegible] Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren [illegible]
		116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Ho[illegible]
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbe[illegible] Anlagen zur Herstellung von Schicht-und Kaschiers[illegible]
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kar[illegible] Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeeröstfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien

[illegible]

Textliche Festsetzungen

1. Gemäß § 1 Abs. 4 der BauNVO werden die Gewerbegebiete wie folgt gegliedert:
   a) in GE 1 sind nur zulässig die Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sowie ausnahmsweise zulässig die Nutzung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und vergleichbare Nutzungen (Sozialräume etc.).
   b) Nicht zugelassen sind in
      GE 2 Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I - VIII
      GE 3 Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I - VII
      GE 4 Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I - V
      der Abstandsliste zum Rd.Erl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Fassung vom 09.07.1982 (MBl. NW 1982, S. 1376 SMBl NW 280) sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad. Die auf diesem Plan abgedruckte Abstandsliste ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
   c) Als Ausnahme von den Nutzungseinschränkungen unter b) sind in GE 3 und GE 4 Anlagearten des nächstgrösseren Abstandes der Abstandsliste zulässig, wenn die Einhaltung der für die Umgebung zulässigen Immissionswerte nachgewiesen wird.
2. Die im § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO genannten Ausnahmen sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
3. In den Gewerbegebieten ist je 50m² Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen mit einem Stammumfang von mindestens 20cm, gemessen in 1m Höhe.

Kennzeichnung

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich früheren Untertagebergbaus. Vor einer Bebauung muß eine Abstimmung mit dem ehem. Bergbaubetreiber sowie dem Bergamt erfolgen.

Hinweise

Gemäß § 46 des Landesforstgesetzes dürfen zum Schutz vor Waldbränden in den Gewerbegebieten in einem Abstand von weniger als 100 m von der Grenze der "Fläche für die Forstwirtschaft" bauliche oder sonstige Anlagen, mit denen die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, nur mit Genehmigung der Forstbehörde errichtet werden.

Maßnahmen zur Anlage ,Erhaltung und Pflege eines großflächigen differenzierten Ersatzbiotops sind durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Planfeststellung nach dem Abfallbeseitigungsgesetz geregelt.

Sofern Planzeichen mit vorhandenen Flurstücksgrenzen oder Gebäudebegrenzungen zusammenfallen ist das begleitende Linienelement grau

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 1 bis 11 BauNVO

Reine Wohngebiete	WR
Allgemeine Wohngebiete	WA
Mischgebiete	MI
Kerngebiete	MK
Gewerbegebiete	GE
Gewerbegebiete (siehe textliche Festsetzungen)	GE 1,2,3,4

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 16 bis 21 BauNVO

Geschoßflächenzahl (GFZ)	z. B.	(0,7)
Grundflächenzahl (GRZ)	z. B.	0,4
Zahl der Vollgeschosse		
als Höchstgrenze	z. B.	III
zwingend	z. B.	(III)

Bauweise
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 22 BauNVO

Offene Bauweise	o
nur Einzelhäuser zulässig	E
Geschlossene Bauweise	g

Überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 23 BauNVO

Baulinie
Baugrenze
Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen
§ 9 Abs. 1,2,3,4, u. 7 BBauG

Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen
Versorgungsflächen
Flächen für den Gemeinbedarf

Festsetzung der besonderen Art der Nutzung bzw. Zweckbestimmung der Flächen durch Schrift

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten
Weitere Abgrenzung bzw. Umgrenzung von Festsetzungen, z. B. Zahl der Vollgeschosse
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
Bäume anpflanzen
Fläche für Aufschüttung

Belastungsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

Leitungsrecht zugunsten der Stadt Essen ①
Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Bundesbahn ②
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Flurstücke 290 u. 291, Flur 1, Gemarkung Borbeck ③
~~Leitungsrecht zugunsten der Ruhrgas AG~~ ④

Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen, Kenntlichmachungen
§ 9 Abs. 5 u. 6 BBauG, § 10 StBauFG

Ortsfeste Abfallbeseitigungsanlage gem. Planfeststellung nach Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG)
(Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen vom 11.03.1983)
Umgrenzung des Plangebietes
Festgesetzte Höhenschichten mit Höhenangaben über NN (54, 48)
Grenze der Verbandsgrünfläche
Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Sonstige Signaturen

Straßenachse
Polygonseite
Messungslinie
Schnittverlauf, Numerierung und Stationierung der Sonderpläne (① ② 25,00)
Umgrenzung vorhandener Feuchtbiotope (F)
Ehem. Luftschutzstollen (ungef. Lage)
Gasfernleitung der Ruhrgas AG mit Schieberstation und Schutzstreifen (4.00m beidseits der Leitungsachse) ④
Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. techn. Wegeausbau

Den Planunterlagen liegt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen (Zeichenvorschrift NW) - RdErl. d. Innenministers v. 20.12.1978 - I D 2 - 7120 - in Verbindung mit den Richtlinien für die amtlichen Karten und Pläne der Stadt Essen von 1974 zugrunde.

Stand der Planunterlagen:

Bestandsangaben vom Januar 1985

Höhenangaben vom Frühjahr 1957

Rechtsgrundlagen:
§§1,2,2a,8 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl.I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl.I S. 949), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung(BauNVO) in der Neufassung vom 15.9.1977 (BGBl.IS.1763), Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl.I S. 833). Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24.11.1982(GV.NW.1982 S.753) Landesbauordnung vom 26.6.1984 (GV.NW.S.419).

stadt essen

Bebauungsplan

Grasstraße

vom

Ordnungs-Nr. **2/81**

Blatt **1**

Stadtbezirk	IV
Stadtteil	Borbeck-Mitte, Bergeborbeck
Gemarkung	Borbeck, Vogelheim
Flur	1 10
Maßstab	1:1000

Blattschema

726	732 (2)	736
725	731 (1)	735
628	634	638

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern (siehe Blattschema), dem ~~Text und~~ 2 Blatt Sonderplänen.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.

Essen, den 04.03. 1985
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Leiter des Vermessungs- und Katasteramtes

Für die städtebauliche Planung:
Dezernat für Stadtplanung und Stadterneuerung — Beigeordneter
Stadtplanungsamt — Leiter des Stadtplanungsamtes

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Essen, den 04.03. 1985
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Leiter des Vermessungs- und Katasteramtes

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 08.03. 1985 , nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Essen, den 11.03.1985
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Beigeordneter

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 09. 04. 1985 bis 09. 05. 1985 öffentlich ausgelegen.
Essen, den 10. 05. 1985
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 25.09.1985 , durch den der Plan - einschließlich der ~~blau~~ eingetragenen Änderungen - als Satzung beschlossen worden ist.
Essen, den 4. 10. 1985
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 24.10.85, AZ 35.2 - 12.03 (Essen 7304) genehmigt worden.
Düsseldorf, den 24.10. 1985
I. A.
Regierungspräsident

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 22.11.85 bekanntgemacht worden.
Essen, den 22. 11. 1985
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art , auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck : Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes

Erstausfertigung

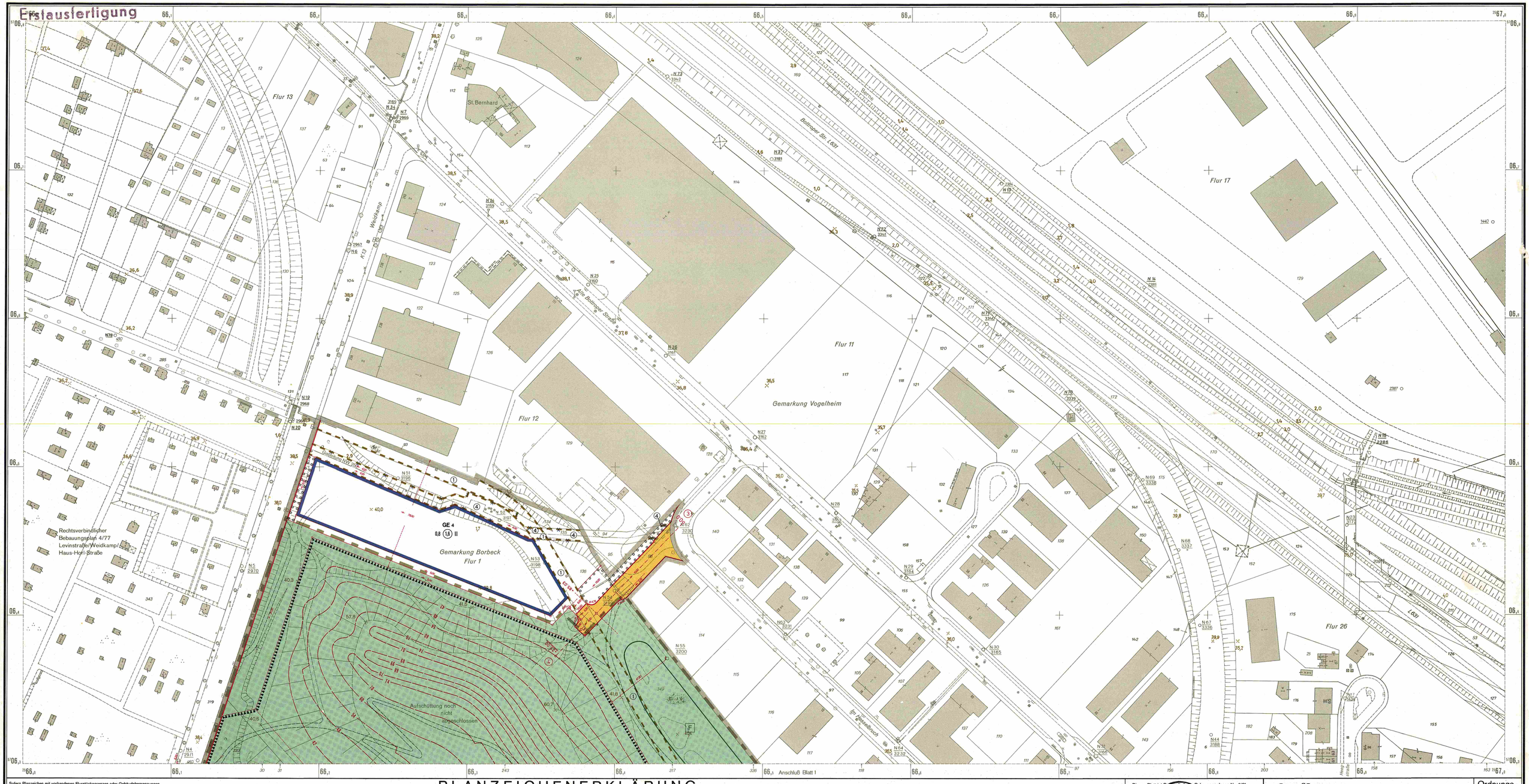

Sofern Planzeichen mit vorhandenen Flurstücksgrenzen oder Gebäudebegrenzungen zusammenfallen ist das begleitende Linienelement grau

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 1 bis 11 BauNVO

Reine Wohngebiete	WR
Allgemeine Wohngebiete	WA
Mischgebiete	MI
Kerngebiete	MK
Gewerbegebiete	GE
Gewerbegebiete (siehe textliche Festsetzungen)	GE 1,2,3,4

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 16 bis 21 BauNVO

Geschoßflächenzahl (GFZ)	z. B. (0,7)
Grundflächenzahl (GRZ)	z. B. 0,4
Zahl der Vollgeschosse	
als Höchstgrenze	z. B. III
zwingend	z. B. (III)

Bauweise
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 22 BauNVO

Offene Bauweise	o
nur Einzelhäuser zulässig	E
Geschlossene Bauweise	g

Überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 23 BauNVO

Baulinie

Baugrenze

Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen
§ 9 Abs. 1,2,3,4 u. 7 BBauG

Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen

Versorgungsflächen

Flächen für den Gemeinbedarf

Festsetzung der besonderen Art der Nutzung bzw. Zweckbestimmung der Flächen durch Schrift

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten

Weitere Abgrenzung bzw. Umgrenzung von Festsetzungen, z. B. Zahl der Vollgeschosse

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Bäume anpflanzen

Fläche für Aufschüttung

Belastungsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

Leitungsrecht zugunsten der Stadt Essen	1
Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Bundesbahn	2
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Flurstücke 290 u. 291, Flur 1, Gemarkung Borbeck	3
~~Leitungsrecht zugunsten der Ruhrgas AG~~	~~4~~

Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen, Kenntlichmachungen
§ 9 Abs. 5 u. 6 BBauG, § 10 StBauFG

Ortsfeste Abfallbeseitigungsanlage gem. Planfeststellung nach Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) (Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen vom 11.03.1983)

Umgrenzung des Plangebietes

Festgesetzte Höhenschichten mit Höhenangaben über NN

Grenze der Verbandsgrünfläche

Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Sonstige Signaturen

Straßenachse

Polygonseite

Messungslinie

Schnittverlauf, Numerierung und Stationierung der Sonderpläne

Umgrenzung vorhandener Feuchtbiotope

Ehem. Luftschutzstollen (ungef. Lage)

Gasfernleitung der Ruhrgas AG mit Schieberstation und Schutzstreifen (4.00m beidseits der Leitungsachse) (1)

Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. techn. Wegeausbau

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 2/81
Der Vermerk über rechtsverbindliche Bestandteile des Bebauungsplanes, die Angaben zu den Planunterlagen und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf Blatt 1.

Essen, den 04.03.1985
Der Oberstadtdirektor
Leiter des Vermessungs- und Katasteramtes

Gehört zur Vfg. vom 24.10.85
Az: 35.2-12.03 (Essen 7304

Der Regierungspräsident Düsseldorf
i. A.

Rechtsgrundlagen:
§§1,2,2a,3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl.I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl.I S. 949), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung(BauNVO) in der Neufassung vom 15.9.1977 (BGBl.I S.1763), Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl.I S. 833), Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24.11.1982(GV.NW.1982 S.753) Landesbauordnung vom 26.6.1984 (GV.NW.S.419).

stadt essen

Bebauungsplan

Grasstraße

vom _____

Ordnungs-Nr. 2/81

Blatt 2

Stadtbezirk	IV
Stadtteil	Borbeck-Mitte, Bergeborbeck
Gemarkung	Borbeck, Vogelheim
Flur	1 12
Maßstab	1:1000

Blattschema

726	732	736
725	731	735
628	634	638

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes